VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

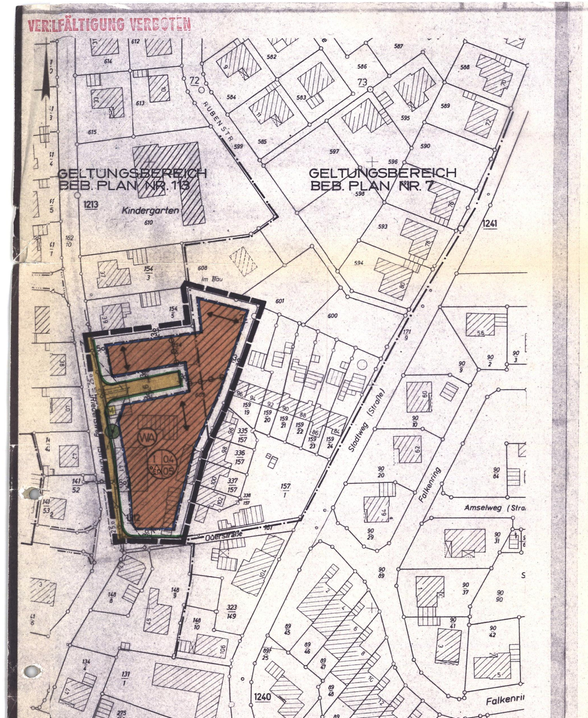

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Flurkartenwerk Maßstab 1:1000

Stadt-Landkreis Osnabrück
Gemeinde Wallenhorst
Gemarkung Rulle
Flur 12
Gesch. Buch.-Lf.-Nr. 207/80

Osnabrück, den 30.7.1980

Katasteramt
Im Auftrage

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für unsrerseitig beglaubigte Ausfertigungen übernommen

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN
△ = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

1 / 3 / 0,4 / 0,6

3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

M — ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLBEHÄLTER

10 KV ERDKABEL

ZU ERHALTENDER EINZELBAUM GEM. § 9(1)25a BBAUG

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.7.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 1. 3. 1983
KATASTERAMT
Im Auftrage:

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256; BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (NDS. GVBL. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL V DES ACHTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG UND DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISORDNUNG VOM 18.02.1982 (NDS. GVBL. S. 53) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.06.1978 (NDS. GVBL. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBL. S. 545) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 230)

HAT DER RAT DER GEMEINDE WALLENHORST
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 137 "GARTHAUS" BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG, UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN ~~örtlichen~~ ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

WALLENHORST, DEN 20. 4. 1983
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

~~TEXTLICHE FESTSETZUNGEN~~

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

GEMÄSS § 9(1 8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASS-NAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 20.4.83 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.
GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 113 "RIEDENSWEG" UND NR. 7 "ZWISCHEN STADTWEG UND RIEDENSWEG" EINSCHLIESSLICH DESSEN ÄNDERUNGEN FÜR DIE TEILE AUSSER KRAFT, DIE VOM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 137 ERFASST WERDEN.

TEXTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IM PLANUNGSGEBIET DARF 350 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER ÜBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

I - GESCH. SATTELDACH 42°-48°

AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG WENN DAS DACHGESCHOSS EIN VOLLGESCHOSS IM SINNE DES § 2(6) NBAUO WIRD.
(+) Vollgesch. gem. § 31(1) BBauG i. V. m. § 17(5) BauNVO.)

ÜBERSICHTSPLAN

unget. M. 1:5000

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24. 6. 1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 137 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BBAUG AM 27. 7. 1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALLENHORST DEN 20.04.1983
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 5. 10. 1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 7. 12. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 22.12.1982 BIS 24.1.1983 GEM. § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WALLENHORST DEN 20.04.1983
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEGEBENEN ENTWURF DES BEB.-PLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS 7 BBAUG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG WURDE VOM GEGEBEN GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM

WALLENHORST DEN
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEB.-PLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 24. 3. 1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WALLENHORST DEN 20.04.1983
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEB.-PLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE VOM (AZ.) HEUTIGEN TAGE GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/ ~~DIE VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS~~ GEM. § 6 ABS. 5 BBAUG WURDE DURCH ~~VERFÜGUNG~~ DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ~~VOM~~ ~~(AZ.)~~ ~~GEMÄSS~~ GEM. § 6 ABS. 5 BBAUG WURDE DIE GENEHMIGUNG VERSAGT.

OSNABRÜCK DEN 13. JULI 1983

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE: Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
Ltd. Baudirektor

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN (MASSGABEN) IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DER BEB.-PLAN HAT ZUKOR WEGEN DER AUFLAGEN-MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALLENHORST DEN
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPL. IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.8.1983 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEB.-PLAN IST DAMIT AM 15.8.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WALLENHORST 15.8.1983 DEN
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPL. IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEB.-PLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WALLENHORST DEN 01.09.1984
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 137
„GARTHAUS"
DER GEMEINDE WALLENHORST
LANDKREIS OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜTKER
OSNABRÜCK, HOLTSTRASSE
PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜTKER
STADTEBAU UND LANDSCHAFTSPLANUNG
© OSNABRÜCK, HOLTSTR. 6-8, TEL. 24 41 U. 2 48 71

BEARBEITET	GEÄNDERT
15.11.1982	•